

2. Die Staaten, die Parteien des vorliegenden Statuts sind, können jederzeit erklären, daß sie die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes ipso facto und ohne besondere Vereinbarung gegenüber jedem anderen Staat, der die gleiche Verpflichtung übernimmt, in allen Rechtsstreitigkeiten über folgende Gegenstände als obligatorisch anerkennen:
  - a) die Auslegung eines Vertrages;
  - b) jede Frage des Völkerrechts;
  - c) das Bestehen jeder Tatsache, die, wenn sie bewiesen wäre, die Verletzung einer internationalen Verpflichtung darstellen würde;
  - d) Art und Umfang der wegen Verletzung einer internationalen Verpflichtung zu leistenden Wiedergutmachung.
3. Die obengenannten Erklärungen können vorbehaltlos oder vorbehaltlich der von mehreren oder bestimmten Staaten zu erklärenden Gegenseitigkeit oder für eine bestimmte Zeitdauer abgegeben werden.
4. Diese Erklärungen sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen, der den Parteien des vorliegenden Statuts sowie dem Gerichtssekretär Abschriften davon übermittelt.
5. Erklärungen, die in Anwendung des Artikels 36 des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofes abgegeben wurden und deren Geltungsdauer noch nicht abgelaufen ist, gelten entsprechend ihren Bedingungen in den Beziehungen zwischen den Parteien des vorliegenden Statuts als Annahme der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofes für die restliche Geltungsdauer.
6. Im Falle eines Streites über die Zuständigkeit des Gerichtshofes entscheidet der Gerichtshof.

#### Artikel 37

Ist in einem geltenden Vertrag oder Abkommen die Überweisung einer Angelegenheit an ein Gericht, das der Völkerbund zu errichten hatte, oder an den Ständigen Internationalen Gerichtshof vorgesehen, so wird die Angelegenheit, wenn sie Parteien des vorliegenden Statuts betrifft, dem Internationalen Gerichtshof überwiesen.

#### Artikel 38

1. Der Gerichtshof, dessen Aufgabe es ist, die ihm unterbreiteten Streitfälle nach dem Völkerrecht zu entscheiden, wendet an:
  - a) die internationalen Abkommen allgemeiner oder besonderer Natur, die Normen enthalten, die von den im Streit befindlichen Staaten ausdrücklich anerkannt sind;
  - b) das internationale Gewohnheitsrecht als Beweis einer allgemeinen, als Recht anerkannten Übung;
  - c) die von den zivilisierten Nationen anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze;
  - d) vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 59 gerichtliche Entscheidungen und die Lehren der fähigsten Völkerrechtler der verschiedenen Nationen als Hilfsmittel zur Feststellung von Rechtsnormen.
2. Durch diese Bestimmung wird die Befugnis des Gerichtshofes, mit Zustimmung der Parteien den Streitfall *ex aequo et bono* zu entscheiden, nicht beeinträchtigt.

### Kapitel III Verfahren

#### Artikel 39

1. Die amtlichen Sprachen des Gerichtshofes sind französisch und englisch. Wenn die Parteien vereinbaren, daß das ganze Verfahren in französischer Sprache durchgeführt

wird, so wird das Urteil in französischer Sprache gefällt. Wenn die Parteien vereinbaren, daß das ganze Verfahren in englischer Sprache durchgeführt wird, so wird das Urteil in englischer Sprache gefällt.

2. In Ermangelung einer Vereinbarung über die anzuwendende Sprache kann sich jede Partei bei ihren Vorträgen nach Belieben einer der beiden Sprachen bedienen; die Entscheidung des Gerichtshofes ergeht dann in französischer und englischer Sprache. In diesem Fall hat der Gerichtshof gleichzeitig zu bestimmen, welcher der beiden Texte als authentisch anzusehen ist.
3. Auf Ersuchen einer Partei gestattet der Gerichtshof ihr den Gebrauch einer anderen Sprache als der französischen oder englischen.

#### Artikel 40

1. Die Rechtsfälle werden beim Gerichtshof je nach der Art des Falles durch Notifizierung der besonderen Vereinbarung oder durch eine Klageschrift an den Gerichtssekretär anhängig gemacht. In beiden Fällen müssen der Streitgegenstand und die Parteien angegeben werden.
2. Der Gerichtssekretär übermittelt die Klageschrift unverzüglich allen Beteiligten.
3. Er unterrichtet auch\* die Mitglieder der Vereinten Nationen durch den Generalsekretär und ebenfalls die anderen zum Gerichtshof zugelassenen Staaten.

#### Artikel 41

1. Der Gerichtshof ist befugt, sofern es seines Erachtens die Umstände erfordern, diejenigen vorläufigen Maßnahmen zu nennen, die zum Schutze der Rechte jeder Partei getroffen werden müssen.
2. Vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung wird den Parteien und dem Sicherheitsrat von den vorgeschlagenen Maßnahmen umgehend Kenntnis gegeben.

#### Artikel 42

1. Die Parteien werden durch Bevollmächtigte vertreten.
2. Sie können sich vor dem Gerichtshof der Hilfe von Rechtsberatern oder Anwälten bedienen.
3. Die Bevollmächtigten, Rechtsberater und Anwälte der Parteien vor dem Gerichtshof genießen die Privilegien und Immunitäten, die zur unabhängigen Ausübung ihrer Pflichten notwendig sind.

#### Artikel 43

1. Das Verfahren besteht aus zwei Teilen; einem schriftlichen und einem mündlichen.
2. Das schriftliche Verfahren umfaßt die Übermittlung der Schriftsätze, der Gegenschriften und gegebenenfalls der Repliken sowie aller zur Unterstützung vorgelegten Schriftstücke und Urkunden an den Gerichtshof und an die Parteien.
3. Diese Übermittlung erfolgt durch den Gerichtssekretär in der Reihenfolge und innerhalb der Fristen, wie sie vom Gerichtshof festgesetzt wurden.
4. Jedes von einer der Parteien vorgelegte Schriftstück ist der anderen Partei in beglaubigter Abschrift zuzustellen.
5. Das mündliche Verfahren besteht in der Anhörung der Zeugen, Sachverständigen, Bevollmächtigten, Rechtsberater und Anwälte durch den Gerichtshof.

#### Artikel 44

1. Für alle Zustellungen an andere Personen als die Bevollmächtigten, Rechtsberater und Anwälte wendet sich der Gerichtshof unmittelbar an die Regierung des Staates, in dessen Hoheitsgebiet die Zustellung erfolgen soll.